



Der Beirat der Nutzerinnen- und Nutzer

Aufgaben, Wahl und Amtszeit

Informationen über die Mitbestimmung und Mitwirkung
der Nutzerinnen und Nutzer
in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung
nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Stand: 30.06.2019

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Informationen sollen über die Möglichkeit der Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer in den Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung informieren. Sie richten sich in erster Linie an die Leistungsanbieter von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Einrichtungsleitungen, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben darauf zurückgreifen können. Aber auch den Nutzerinnen und Nutzern von diesen Einrichtungen sowie deren Angehörigen sollen die Regelungen über das Wahlverfahren und die Aufgabenwahrnehmung der Beiräte nahe gebracht werden.

Mitbestimmung und Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer in Einrichtungen erfolgen durch die Beiräte. Ziel ist es, Nutzerinnen und Nutzer möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse teilzuhaben.

In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Betreuungseinrichtung wohnen. Hierzu gehören z. B. Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen wie Betreuerinnen und Betreuer oder Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen. Durch die Einbeziehung von Dritten in den Beirat wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sonst in vielen Fällen große Schwierigkeiten bereiten kann, einen Beirat zu wählen.

Wie können Nutzerinnen und Nutzer in den Angelegenheiten der Einrichtung mitwirken?

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) garantiert älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung in Betreuungseinrichtungen, dass sie in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtungen mitbestimmen und mitwirken dürfen. Unter die Mitbestimmung fallen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung. Die Mitwirkung bezieht sich auf die Bereiche Unterkunft, Betreuung und Aufenthaltsbedingungen.

Mitbestimmung und Mitwirkung sollen vertrauensvoll und mit Verständnis ausgeübt werden. Der Beirat soll vor einer Entscheidung des Leistungsanbieters oder der Einrichtungsleitung über seine Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, rechtzeitig und umfassend informiert und fachlich beraten werden. Die vorgesehene Maßnahme muss also vorher mit ihm erörtert werden. Anregungen und Bedenken müssen vom Leistungsanbieter in seine Überlegungen und Entscheidungen einbezogen werden. Will der Leistungsanbieter diesen Anregungen und Bedenken nicht folgen, muss er dies schriftlich begründen. (§ 13 WTG DVO)

Da der Beirat die Belange und Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu vertreten hat, muss er deren Wünsche und Vorstellungen kennen. Daher müssen Beirat und Nutzerinnen und Nutzer in engem Kontakt zueinander stehen und miteinander sprechen. Ein Forum des Informations- und Meinungsaustausches ist die mindestens einmal jährlich abzuhaltende Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer (§ 22 Abs. 4 WTG).

Wie wird der Beirat gebildet?

Die Vorbereitung für die Beiratswahl führt der Wahlausschuss durch. Der Wahlausschuss besteht grundsätzlich aus drei Nutzerinnen und Nutzern (§ 16 Abs. 1 WTG DVO). Der Wahlausschuss muss vom amtierenden Beirat spätestens acht Wochen vor Ende seiner Amtszeit – also die Zeit, für die er gewählt worden ist – bestellt werden. Diese Bestellung kann z. B. anlässlich einer Beiratssitzung oder einer Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgen (Muster für die Bestellung siehe Anlage 1). Nutzerinnen und Nutzer, die für das Amt des Beirats kandidieren, sollten nach Möglichkeit nicht in den Wahlausschuss berufen werden, damit nicht der Verdacht einer Wahlbeeinflussung entstehen kann.

Der amtierende Beirat sollte sich ernsthaft darum bemühen, dass der Wahlausschuss aus Nutzerinnen und Nutzern gebildet wird. Gibt es keinen Beirat oder gelingt es bis acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Beirats nicht, einen Wahlausschuss zu bilden, so muss die Einrichtungsleitung die Beiratswahl durchführen (§ 16 Abs. 3 WTG DVO).

Welche Aufgaben hat der Wahlausschuss?

Um die Beiratswahl vorzubereiten und durchzuführen, muss der Wahlausschuss in zeitlicher Folge verschiedene Dinge erledigen:

1. Der Wahlausschuss legt fest, ob die Wahl in einer Wahlversammlung oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden soll.
2. Danach sollte er den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Wahl festhalten, wobei ausgehend vom Wahltag rückwärts zu rechnen ist. Dieser Zeitplan wird auch als Wahlkalender bezeichnet (Muster siehe Anlage 2).

3. Dann sammelt der Wahlausschuss die Vorschläge und die Meldungen derjenigen, die gewählt werden möchten. Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann sich aufstellen lassen oder Mitnutzerinnen und Mitnutzer sowie Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen vorschlagen. Darüber hinaus können Wahlvorschläge auch von den gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen und Vertreter und – soweit vorhanden – von der gewählten Vertretung der Seniorinnen und Senioren der Kommune unterbreitet werden. (§ 15 Abs. 1 WTG DVO) Dabei sind die Ausschlussgründe zu beachten (§ 22 Abs. 3 S. 3 WTG).

4. Spätestens vier Wochen vor der Wahl teilt der Wahlausschuss allen Nutzerinnen und Nutzern den Ort, den Zeitpunkt und den Ablauf der Wahl sowie die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten mit (§ 16 Abs. 2 WTG DVO) (Muster des Rundschreibens siehe Anlage 3). Wenn möglich empfiehlt es sich, die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Nutzerversammlung oder auf sonstige Weise vorzustellen und ihnen Gelegenheit zu geben, den Nutzerinnen und Nutzern Rede und Antwort zu stehen.

5. Um doppelte Stimmabgaben zu vermeiden, sollten die Wahlberechtigten anhand einer Liste der Nutzerinnen und Nutzer festgehalten werden. Diese Liste ist von der Einrichtungsleitung zur Verfügung zu stellen.

6. Der Wahlausschuss überwacht am Wahltag den Ablauf der Wahl. Wie dies geschieht, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Meist wird die Anwesenheit am Wahlort ausreichen. In manchen Fällen wird es nötig sein, mit der Wahlurne zu den Nutzerinnen und Nutzern auf die Zimmer zu gehen, um die Stimmzettel (Muster siehe Anlage 4) einzusammeln.

7. Nach Beendigung der Wahl zählt der Wahlausschuss die Stimmen aus. Das Wahlergebnis wird schriftlich festgehalten. In der Regel geschieht dies in Form eines Protokolls (Beispiel siehe Anlage 5).

8. Der Wahlausschuss informiert die Nutzerinnen und Nutzer durch einen Aushang am schwarzen Brett oder andere geeignete Mittel über das Ergebnis der Wahl und lädt den neu gewählten Beirat zu einer ersten Sitzung ein. Dabei sollen zwischen der Einladung und der ersten Sitzung nicht mehr als 14 Tage liegen. (§ 16 Abs. 5 WTG DVO).

Welche Rolle kommt der Einrichtungsleitung bei der Wahl zu?

Die Einrichtungsleitung hat den Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen (§ 16 Abs. 1 WTG-DVO). Sie hält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis schriftlich fest und teilt dies der WTG-Behörde mit. Sollte kein Beirat gewählt werden, teilt sie dies unter Angabe der Gründe ebenfalls mit. (§ 16 Abs. 4 WTG DVO)

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind die Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen, ohne Beschäftigte oder Leistungsanbieter zu sein, unabhängig davon, ob sie geschäftsfähig sind (§ 22 Abs. 3 Satz 1 WTG).

Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind alle Wahlberechtigten und deren Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen (§ 22 Abs. 3 S. 2 WTG).

Nicht gewählt werden dürfen solche Personen, die mit dem Leistungsanbieter, mit denjenigen, die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren oder die bei einer für die Prüfung zuständigen Behörde beschäftigt sind oder mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert sind (§ 22 Abs. 3 Satz 3 WTG DVO).

Wie viele Beiratsmitglieder sind zu wählen?

Die Anzahl der Beiratsmitglieder, die zu wählen ist, richtet sich nach der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer in der jeweiligen Einrichtung (§ 14 WTG DVO). Dabei gilt folgende Abstufung:

bis zu 50 Nutzerinnen und Nutzer drei Mitglieder
je angefangene weitere 50 Nutzerinnen und Nutzer zusätzlich zwei Mitglieder

Kann kein Beirat gewählt werden, wird ein Vertretungsgremium gebildet. Kommt dieses nicht zustande, wird von der zuständigen Behörde mindestens eine Vertrauensperson bestellt. (§ 22 Abs. 7 WTG).

Wie wird der Beirat gewählt?

Am Wahltag, der vom Wahlausschuss nach Zeit und Ort festgelegt ist, können die wahlberechtigten Nutzerinnen und Nutzer ihre Stimme abgeben. Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Wahl ist geheim. Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. (§ 15 Abs. 1 und 2 WTG DVO)

Bei Stimmgleichheit zwischen Personen, die in der Einrichtung wohnen, und Personen, die nicht in der Einrichtung wohnen, sind die in der Einrichtung wohnenden Personen gewählt. Ansonsten entscheidet das Los (§ 15 Abs. 3 WTG DVO).

Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Sie rücken in der Reihenfolge, wie Stimmen auf sie entfallen sind, in den Beirat nach, wenn Beiratsmitglieder ausscheiden oder verhindert sind. (§ 15 Abs. 4 WTG DVO)

Die Einrichtungsleitung und das Beratungsgremium haben den Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen. Das kann dadurch geschehen, dass sie dem Wahlausschuss, dem Beirat und den Nutzerinnen und Nutzern die zur Wahl erforderlichen Informationen, Unterlagen und Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, Auskünfte erteilen oder mit Bürotechnik und Büromaterialien die Arbeit erleichtern. (§ 16 Abs. 1 Satz 2 WTG DVO).

Für welche Dauer wird der Beirat gewählt?

Der Beirat wird in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für vier Jahre gewählt, ansonsten für zwei Jahre (§ 17 Abs. 1 WTG DVO). Wenn während der Amtszeit mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Beiratsmitglieder ausscheidet (z. B. durch Niederlegung des Amtes, Auszug aus der Einrichtung, Verlust der Wählbarkeit wegen Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses beim Leistungsanbieter) oder nicht mehr im Beirat arbeiten will ohne dass Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, muss ein neuer Beirat gewählt werden (§ 17 Abs. 2 WTG DVO).

Wenn Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden oder verhindert sind (z. B. wegen Krankheit, Auszug aus der Einrichtung), rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglied ist die Person, die bei der Beiratswahl von den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hatte. (§ 15 Abs. 4 WTG DVO).

Muss der Beirat Nachteile wegen des Amtes befürchten?

Weder die Mitglieder des Beirats noch die Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Vertrauenspersonen im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium mitarbeiten, dürfen Vorteile oder Nachteile haben (§ 22 Abs. 8 S. 2 WTG).

Wie übt der Beirat seine Tätigkeit aus?

Die Tätigkeit als Beiratsmitglied, als Mitglied des Vertretungs- oder Beratungsgremiums oder als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich (§ 22 Abs. 8 S. 1 WTG).

Die Mitglieder des Beirats wählen zunächst mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

Die/der Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Beirats zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest (§ 19 Abs. 2 WTG DVO). Die Tagesordnungspunkte ergeben sich in der Regel aus dem, was aktuell in der Einrichtung anliegt und besprochen werden muss, und den Themen, die aus den Reihen der Nutzerinnen und Nutzer, von den übrigen Beiratsmitgliedern oder der Einrichtungsleitung beantragt worden sind.

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er vertritt im Namen des Beirats die mehrheitlich gefassten Beschlüsse. Sie/Er darf also nicht im Namen des Beirats Entscheidungen treffen oder Erklärungen abgeben, die nicht vorher mit dem Beirat abgestimmt wurden. Ist die/der Vorsitzende verhindert (z. B. Krankheit, Ortsabwesenheit), wird sie/er in der Regel von einem anderen Beiratsmitglied vertreten.

Die Einrichtungsleitung ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen, denn sie muss neben einem Raum evtl. auch Personal abstellen oder sächliche Hilfen leisten. Wird sie eingeladen, muss sie an der Sitzung teilnehmen (§ 19 Abs. 2 S. 2 WTG DVO).

Wer kann zu den Beiratssitzungen eingeladen werden?

Der Beirat kann auch beschließen, dass zu seiner Sitzung weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzugezogen werden (§ 19 Abs. 3 WTG DVO). Eingeladen werden können:

1. Nutzerinnen und Nutzer,
2. fach- und sachkundige Personen,
3. Dritte, z. B. Angehörige, Vertreter der WTG-Behörde, Einrichtungsleitung, Mitarbeitervertretung

Wie werden die Sitzungen des Beirats durchgeführt?

An den Sitzungen des Beirats nehmen neben den Mitgliedern nur die vom Beirat eingeladenen Personen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. (§ 19 Abs. 4 WTG DVO).

Wie werden die Sitzungsergebnisse festgehalten?

Von jeder Beiratssitzung ist ein Bericht über den Verlauf der Sitzung anzufertigen (§ 19 Abs. 5 WTG DVO). Es sollten mindestens folgende Punkte enthalten sein:

1. die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
2. den Wortlaut der Beschlüsse,
3. das Abstimmungsergebnis, mit dem die Beschlüsse gefasst wurden, und
4. die Unterschriften der bzw. des Vorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

Der Bericht sollte grundsätzlich von einem Mitglied des Beirats angefertigt werden. Die Einrichtungsleitung soll in geeigneter Weise unterstützen (§ 19 Abs. 5 S. 2 WTG DVO). Die einzelnen Berichte können als Grundlage für den Tätigkeitsbericht des Beirats herangezogen werden.

Wie oft und auf welche Weise muss der Beirat über seine Tätigkeit berichten?

Mindestens einmal im Jahr soll der Beirat zu einer Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer einladen und über seine Tätigkeit Bericht erstatten (§ 22 Abs. 4 WTG). Der Tätigkeitsbericht kann mündlich vorgetragen werden, sollte aber möglichst auch schriftlich an alle Nutzerinnen und Nutzer verteilt werden.

Die Versammlung ist ein wichtiges Forum für eine Aussprache zwischen Beirat und Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung und für Informationen über wichtige Fragen. Auf Verlangen des Beirats hat die Einrichtungsleitung auf einzelne Fragen der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung Antwort zu geben (§ 22 Abs. 4 S. 3 WTG).

Die Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, zu der Versammlung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 22 Abs. 4 S. 1 WTG).

Wer trägt die Kosten der Beiratstätigkeit?

Der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume und einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten. Er gewährleistet auch das kostenfreie Versenden von Mitteilungen an die Nutzerinnen und Nutzer. (§ 22 Abs. 9 WTG i. V. m. § 13 Abs. 5 WTG DVO)

Kosten können entstehen für:

- Erledigung von Schreibarbeiten,
- Fertigen von Fotokopien, Verteilung von Rundschreiben, Aufhängen von Mitteilungen, Herrichten des Sitzungsraums
- Benutzung von Gerätschaften wie z. B. Fotokopiergerät, PC, Telefon, Telefax, Projektionsgerät,
- Benutzung von Material wie z. B. Papier, Briefumschläge, Porto,
- Bereitstellung einer Anschlagtafel für Bekanntmachungen,
- Beschaffung von Informationen wie z. B. Bestellung von Broschüren, Zeitschriften, Nutzung von Internet, Email,
- Vermittlung von Kenntnissen zum WTG und seinen Verordnungen wie z. B. Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, Fortbildungslehrgängen,
- Anschaffung von Arbeitsmaterialien,
- Fahrten z. B. zur WTG-Behörde, zu Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, zum Meinungsaustausch mit anderen Beiräten, zu fach- und sachkundigen Personen.
Soweit den hinzugezogenen fach- und sachkundigen Personen oder Dritten Auslagen entstehen, sind auch diese in angemessenem Umfang zu übernehmen.

Welche Unterstützung kann der Beirat noch bekommen?

Der Beirat kann sich über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer von der zuständigen Behörde informieren und beraten lassen (§ 11 Abs. 1 WTG).

Zur Unterstützung der Arbeit des Beirats soll auf Wunsch des Beirats ein Beratungsgremium gebildet werden, dem Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer angehören können. Dabei gelten die Ausschlussgründe wie für Beiratsmitglieder nach § 22 Abs. 3 S. 3 WTG. Es unterstützt die Arbeit des Beirats durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten. (§ 22 Abs. 5 WTG)

Das Beratungsgremium soll nicht mehr Mitglieder als der Beirat haben. Der Beirat bestellt die Mitglieder des Beratungsgremiums aus dem Kreis der Interessenten, die sich nach einem öffentlichen Aushang in der Einrichtung gemeldet haben. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Beirats. (§ 20 WTG DVO)

In Ausnahmefällen, wenn ein Beirat nicht gebildet werden kann, können dessen Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen und Vertretern wahrgenommen werden. Das Vertretungsgremium hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat (§ 22 Abs. 7 WTG).

Die WTG-Behörde bestellt die Mitglieder des Vertretungsgremiums aus dem Kreis der Interessenten, die sich nach einem öffentlichen Aushang in der Einrichtung gemeldet haben. Die Amtszeit endet, sobald ein Beirat gewählt werden kann. (§ 21 WTG DVO)

Kommt auch kein Vertretungsgremium zustande, bestellt die WTG-Behörde mindestens eine Vertrauensperson für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Bestellung hat nach Beratung mit den Nut-

zerinnen und Nutzer zu erfolgen. Auch die Vertrauensperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten geeignet sein und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. (§ 22 Abs. 7 WTG i. V. m. § 22 WTG DVO)

Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Beirat?

Der Beirat hat die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zu vertreten. Er ist bei allen Entscheidungen einzuschalten, bei denen ein Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht besteht. Leistungsanbieter und Einrichtungsleitung sind daher verpflichtet, den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren, die das Leben in der Einrichtung betreffen. (§ 22 Abs. 2 WTG i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 2 WTG DVO)

Der Beirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben (§ 10 WTG DVO):

1. Er kann Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung aber auch beim Leistungsanbieter beantragen, die den Nutzerinnen und Nutzern dienen. Der Beirat hat also das Recht, Anträge zu stellen, um Verbesserungen oder Änderungen der Leistungen für die Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen.
2. Er muss Beschwerden und Anregungen entgegennehmen und an die Einrichtungsleitung weitergeben und mit ihr darüber verhandeln. Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Beirat wenden. Dieser muss dann durch Verhandlungen mit der Einrichtungsleitung auf eine Lösung hinwirken.
3. Er hat neuen Nutzerinnen und Nutzern zu helfen, sich in der Einrichtung zurecht zu finden. Dies geschieht z. B. durch Besuche, Gespräche, Einbindung in Veranstaltungen, Anregungen an die Einrichtungsleitung für Maßnahmen zur Erleichterung der Eingewöhnung in die Einrichtung.
4. Er bildet vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlausschuss und bereitet damit die neue Wahl vor.
5. Er führt mindestens einmal jährlich eine Nutzerinnen- und Nutzerversammlung durch und gibt dort einen Tätigkeitsbericht ab.
6. Er wirkt bei Maßnahmen zur Förderung der Qualität der Betreuung mit.
7. Er arbeitet mit der Einrichtungsleitung und den Leistungsanbietern in allen Fragen zusammen, die die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen.
8. Er bestimmt bzw. wirkt mit bei Entscheidungen entsprechend den §§ 11 und 12 WTG DVO (siehe unten).

Damit der Beirat seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann, muss er mit den Nutzerinnen und Nutzern in enger Verbindung stehen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies kann z. B. in einer regelmäßig abzuhaltenden Sprechstunde erfolgen.

Bei welchen Entscheidungen bestimmt der Beirat mit?

Der Beirat hat ein Recht, in den folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen, d. h., dass Entscheidungen oder Maßnahmen der Leistungsanbieter oder Einrichtungsleitung erst durch seine Zustimmung wirksam werden (§ 22 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 3 Abs. 7 WTG u. § 11 WTG DVO):

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung,
3. Gestaltung der Hausordnung.

Die Einrichtungsleitung hat den Beiratsvorsitzenden schriftlich über mitbestimmungspflichtige Fragestellungen zu informieren. Fasst der Beirat nicht innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung oder teilt die Gründe für die Verzögerung mit, gilt die Zustimmung als erteilt.

Bei welchen Entscheidungen wirkt der Beirat mit?

Der Beirat hat ein Recht, in folgenden Angelegenheiten mitzuwirken, d. h. bei Entscheidungen der Leistungsanbieter oder Einrichtungsleitung hierüber durch Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte beteiligt zu werden (§ 22 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 6 WTG u. § 12 WTG DVO):

1. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
2. Änderung der Kostensätze,
3. Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung,
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen,
5. wesentliche Veränderungen des Angebotes,
6. Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
7. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
8. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
9. Einstellung von Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung,
10. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.

Wie wird die Zusammenarbeit in der Einrichtung umgesetzt?

Das Wohnen in einer Gemeinschaft kann nur dann harmonisch verlaufen, wenn alle, die am Geschehen in der Einrichtung mitbestimmen und mitwirken, verständnis- und vertrauensvoll miteinander umgehen. Dieser Partnerschaftsgedanke kann nur Wirklichkeit werden, wenn der Beirat durch umfassende und rechtzeitige Information und fachliche Beratung in die Entscheidungsfindung des Leistungsanbieters und der Einrichtungsleitung eingebunden wird. (§ 13 Abs. 1 WTG DVO)

Anträge und Beschwerden des Beirats sind von der Einrichtungsleitung innerhalb von zwei Wochen zu beantworten. Wird einem Anliegen nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. (§ 13 Abs. 2 WTG DVO)

Ist der Beirat der Auffassung, dass beabsichtigte Maßnahmen der Einrichtungsleitung, die der Mitwirkung unterliegen, nicht mit geltendem Recht oder den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar sind, kann er die WTG-Behörde um eine Beratung bitten (§ 13 Abs. 3 WTG DVO).

Erteilt der Beirat in Mitbestimmungsangelegenheiten seine Zustimmung auch nach einer Besprechung mit der Einrichtungsleitung nicht, wird die WTG-Behörde versuchen, zu vermitteln. Kommt danach immer noch keine Einigung zustande, entscheidet die WTG-Behörde unter Abwägung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer und der Leistungsanbieter nach billigem Ermessen. (§ 13 Abs. 4 WTG DVO).

Was geschieht, wenn kein Beirat gewählt werden kann?

Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Vertretern wahrgenommen. Das Vertretungsgremium hat so viele Mitglieder und die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Es nimmt seine Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich wahr. Die Funktion erlischt, sobald ein Beirat gewählt werden kann (§ 22 Abs. 7 S. 1 u. Abs. 8 WTG i. V. m. § 21 WTG DVO)

Wie wird das Vertretungsgremium gebildet?

Zur Bildung des Vertretungsgremiums fordert die WTG-Behörde durch öffentlichen Aushang in der Betreuungseinrichtung auf, dass sich interessierte Angehörige und Vertreter bei Bereitschaft an einer Mitarbeit melden sollen. Die WTG-Behörde bestimmt aus dem Kreis der Interessierten nach pflichtgemäßem Ermessen die Mitglieder. Die Bestellung ist den Mitgliedern und dem Leistungsanbieter schriftlich mitzuteilen. Die Einrichtungsleitung hat die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise hiervon zu unterrichten. (§ 21 Abs. 1 WTG DVO)

Was geschieht, wenn auch ein Vertretungsgremium nicht zustande kommt?

Gibt es kein Vertretungsgremium, wird von der WTG-Behörde nach Beratung mit den Nutzerinnen und Nutzern mindestens eine Vertrauensperson für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie nimmt ihre Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich wahr. Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. (§ 22 Abs. 7 S. 2 u. Abs. 8 WTG i. V. m. § 22 Abs. 1 u. 5 WTG DVO).

Welche Anforderungen werden an die Vertrauensperson gestellt?

Zur Vertrauensperson kann nur eine Person bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Amtsausübung geeignet ist. Sie muss unabhängig von der WTG-Behörde, vom Leistungsanbieter, den Kostenträgern und von denen, die die Interessen des Leistungsanbieters vertreten, sein und darf nicht zahlender Angehöriger einer Nutzerin oder eines Nutzers sein. Die Vertrauensperson muss mit ihrer Bestellung einverstanden sein. Sie nimmt ihre Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich wahr. Die Bestellung ist dem Leistungsanbieter der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Der hat dann die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise hiervon zu unterrichten. (§ 22 Abs. 2 u. 4 WTG DVO)

Die Bestellung zur Vertrauensperson ist von der zuständigen Behörde aufzuheben, wenn die Vertrauensperson die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt, gegen ihre Amtspflichten verstößt, ihr Amt niederlegt, ein Beirat oder Vertretungsgremium gebildet worden ist oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ihr und den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr möglich ist (§ 22 Abs. 3 WTG DVO).

Anlagen

Muster zur Beiratsarbeit

1. Bestellung eines Wahlausschusses
2. Wahlkalender
3. Anschreiben zum Wahlablauf
4. Stimmzettel
5. Wahlergebnisprotokoll
6. Protokoll zur konstituierenden Sitzung des Beirats
7. Einladung zur Beiratssitzung
8. Protokoll einer Beiratssitzung

1. Bestellung eines Wahlausschusses

Beirat der / des

(Name der Einrichtung)

(Ort, Datum)

Frau / Herrn

Sehr geehrte/r

Die Amtszeit des derzeitigen Beirats endet am

Deshalb hat der amtierende Beirat spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Nutzerinnen und Nutzer auszuwählen, die die Wahl eines Beirats vorbereiten und durchführen (§ 16 der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes - WTG DVO).

Mit Ihrem Einverständnis bestellen wir Sie hiermit zu einem Mitglied des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Frau / Herr als Vorsitzende/r
2. Frau / Herr
3. Frau / Herr

Als Wahlausschuss haben Sie

- Art, Ort und Zeit der Wahl festzulegen und den Nutzerinnen und Nutzern bekannt zu geben,
- Wahlvorschläge einzuholen und eine Wahlliste aufzustellen,
- die Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuholen,
- die Kandidatinnen und Kandidaten vorzustellen,
- die Wahl zu überwachen,
- die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis bekannt zu geben sowie
- den neu gewählten Beirat zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen.

Die/der Einrichtungsmitarbeiter/in Frau/Herr ist Ihnen bei diesen Aufgaben gerne behilflich. Sie erhalten dort auch eine aktuelle Liste der Nutzerinnen und Nutzer.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschriften)

Anmerkung: Dieses Schreiben ist an die Mitglieder des Wahlausschusses sowie in Kopie an die Einrichtungsleitung zwecks Information zu senden.

2. Wahlkalender

Wahlausschuss des

Name der Einrichtung

Ort, Datum

- 15.02. Beschlussfassung über Vorbereitung und Durchführung der Wahl
Festsetzung des Wahltermins
Festlegung des Wahlverfahrens (Wahlversammlung oder schriftliches Verfahren)
Aufstellung des Wahlkalenders
Information der Einrichtungsleitung
- 17.02. Aushändigung der Liste der Nutzerinnen und Nutzer durch Einrichtungsleitung
- 20.02. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 10.03. letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- 12.03. Prüfung der Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge
- 13.03. Einholung der Zustimmung der Kandidaten
- 14.03. Aufstellung der Kandidatenliste
- 15.03. Bekanntgabe über den Ablauf der Wahl an Nutzerinnen und Nutzer mit Angaben von Ort, Zeit, Wahlverfahren und Kandidaten (spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin)
- 01.04. Vorbereitung der Stimmzettel (rechtzeitig für Briefwahl)
- 10.04. Vorbesprechung der Durchführung der Wahl
evtl. Aktualisierung der Liste der Nutzerinnen und Nutzer
- 15.04. Wahltag:
Ausgabe der Stimmzettel
Einsammeln der Stimmzettel
Auszählen der Stimmen
Niederschrift des Wahlergebnisses
- 16.04. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
– durch Aushang am schwarzen Brett oder andere geeignete Mittel
– Einladung des neuen Beirats zur ersten Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl

Anmerkung: Der Wahlausschuss hat die Beiratswahl zu organisieren. Hierzu bietet sich ein Wahlkalender an, um den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Wahl festzuhalten, wobei ausgehend vom Wahltag rückwärts zu rechnen ist. Der Wahlausschuss wird bei seiner Aufgabe von der Einrichtungsleitung unterstützt. (§ 16 Abs. 1 WTG DVO)

3. Anschreiben zum Wahlablauf

Wahlausschuss der / des

Name der Einrichtung

Ort, Datum

Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer
der / des (Name der Einrichtung),
sehr geehrte Damen und Herren,

am _____ läuft die Amtszeit des derzeitigen Beirats ab. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir für unsere Einrichtung einen neuen Beirat wählen. Aufgrund der Größe unserer Einrichtung sind Beiratsmitglieder zu wählen.

Der derzeit noch amtierende Beirat hat die Unterzeichner dieses Schreibens als Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des neuen Beirats bestellt. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Die Wahl des neuen Beirats findet statt am:

Wochentag Datum Uhrzeit Ort

2. Wahlberechtigt sind alle Nutzerinnen und Nutzer, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen. Ausgenommen sind die Personen, die nur kurzzeitig in der Einrichtung leben (Kurzzeitpflegegäste).

3. Wählbar für den Beirat sind

- alle Wahlberechtigten,
- deren Angehörige und
- sonstige Vertrauenspersonen sowie
- Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen.

4. Folgende Kandidaten wurden für die Wahl vorgeschlagen:

-
- Namen der Kandidaten

5. Zur Wahl erhält jede/r Wahlberechtigte am Wahltag am Wahlort einen Stimmzettel. Bettlägerige oder behinderte Nutzerinnen und Nutzer werden am Wahltag von einem Mitglied des Wahlausschusses besucht und können ihren Stimmzettel in die verschlossene Urne einlegen.

6. Bei Abwesenheit am Wahltag ist Briefwahl möglich. Der Stimmzettel kann 14 Tage vor der Wahl beim Wahlausschuss abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Er ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ spätestens am Wahltag in den Briefkasten des Wahlausschusses im/in _____ einzuwerfen oder bei einem Mitglied des Wahlausschusses abzugeben.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann bis zu Kandidaten auf der Wahlliste ankreuzen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

8. Gewählt sind die ersten Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die übrigen Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

Der Beirat als vom Gesetz vorgesehene Mitbestimmungs- und Mitwirkungsorgan der Nutzerinnen und Nutzer ist ein wichtiger Gesprächs- und Verhandlungspartner für die Leistungsanbieterin / den Leistungsanbieter , die Einrichtungsleitung und die WTG-Behörde. Daher ist eine zahlreiche Wahlbeteiligung besonders wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriften der drei Wahlausschussmitglieder

4. Stimmzettel

Gewählt werden können folgende Kandidatinnen und Kandidaten:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Anmerkung: Es können bis zu Kandidaten (Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder) auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. Für jeden Kandidaten kann aber nur eine Stimme abgegeben werden.

5. Wahlergebnisprotokoll

Der Wahlausschuss der / des

Name der Einrichtung

Ort, Datum

Ergebnis der Beiratswahl vom

Von den wahlberechtigten Nutzerinnen und Nutzern haben (%) an der Wahl teilgenommen.

Von den abgegebenen Stimmen sind ungültig. Von den übrigen entfallen auf:

Name	Stimmen
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Dem neuen Beirat gehören demnach die unter Ziffer bis aufgeführten Personen an. Die übrigen in der Wahlergebnisliste aufgeführten Personen sind Ersatzmitglieder.

Der Wahlausschuss

Unterschriften

6. Protokoll zur konstituierenden Sitzung des Beirats

Der Wahlausschuss der / des

Name der Einrichtung

Ort Datum

Protokoll der konstituierenden Sitzung des Beirats vom

Beginn der Sitzung:

Ende der Sitzung:

Zur Sitzung sind erschienen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Der Beirat ist damit beschlussfähig.

Einziges Tagesordnungspunkt:

Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung

Die Wahl erfolgte durch Akklamation.

Wahlergebnis:

Als Vorsitzende/r wurde mit Stimmenmehrheit bei Enthaltung(en) gewählt:

Frau/Herr

Als ihr/sein Stellvertreter wurde mit Stimmenmehrheit bei Enthaltung(en) gewählt:

Frau/Herr

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Vorsitzende/r

Schriftführer/in

7. Einladung zur Beiratssitzung

Der / die Vorsitzende des Beirats der / des

Name der Einrichtung

Ort Datum

An die
Mitglieder des Beirats
der / des

(nachrichtlich)
der Einrichtungsleitung

Hiermit lade ich ein zur Beiratssitzung

am
um
in

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Neue Nutzerinnen und Nutzer
4. Speiseplan
- 5.
- 6.
- .
- .
- .
10. Verschiedenes
11. Nächste Beiratssitzung

Die Einrichtungsleitung bitte ich um Teilnahme zu den Tagesordnungspunkten 5. und 6.

Der / die Vorsitzende des Beirats

Unterschrift

Anmerkung: Der/die Beiratvorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt auch die Sitzung. Er/sie vertritt die Interessen des Beirats und der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber der Einrichtungsleitung.
(§ 19 WTG DVO)

8. Protokoll einer Beiratssitzung

Der Beirat der / des

Name der Einrichtung

Ort Datum

Protokoll der Beiratssitzung vom

Beginn der Sitzung:

Ende der Sitzung:

Zur Sitzung sind folgende Mitglieder erschienen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Der Beirat ist damit beschlussfähig.

Als Gäste sind anwesend:

- 1.
- 2.
- 3.

Zu Tagesordnungspunkt 1: „Begrüßung“

Die/Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau
und die Herren als Gäste.

Zu Tagesordnungspunkt 2: „Genehmigung des Protokolls“

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen. Einwendungen hiergegen gab es nicht.

Zu Tagesordnungspunkt 3: „Neue Nutzerinnen und Nutzer“

In den letzten vier Wochen sind zwei neue Nutzerinnen eingezogen. Dies sind Frau A
und Frau B. Sie wurden bereits durch das Begrüßungskomitee besucht.

Beschluss (einstimmig): Die Beiratsmitglieder H und K sollen in persönlichen Gesprächen Kontakt
zu den neuen Nutzerinnen aufnehmen und sie zur Erleichterung des Einlebens in den nächsten
Wochen zu den gemeinsamen Veranstaltungen im Haus einladen und abholen.

Zu Tagesordnungspunkt 4: „Speiseplan“

Einige Nutzerinnen und Nutzer beklagten sich über die Einseitigkeit des Speiseplans und die Lieb-
losigkeit der Darreichung der Speisen.

Beschluss (mehrheitlich bei zwei Enthaltungen): Das Beiratsmitglied L soll nähere Erkundigungen bei den Beschwerdeführern einholen und der/dem Beiratsvorsitzenden vom Ergebnis berichten. Diese/r soll dann Kontakt zur Hauswirtschaftsleitung aufnehmen, um den Beschwerden nachzugehen.

Zu Tagesordnungspunkt 5: „ „

Zu Tagesordnungspunkt 10: „Verschiedenes“

Zu Tagesordnungspunkt 11: „Nächste Beiratssitzung“

Die nächste Beiratssitzung findet statt am _____, um _____ Uhr in _____.

Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Anmerkung: Von jeder Sitzung muss ein Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung angefertigt werden. Die Einrichtungsleitung unterstützt hierbei in geeigneter Weise. (§ 19 Abs. 5 WTG DVO)

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. (§ 19 Abs. 4 WTG DVO)